

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0017/2007
Auskunft erteilt: Thomas Woltering
Ruf: 492 40 16
E-Mail: thomas.woltering@stadt-muenster.de
Datum: 08.01.2007

Betrifft

Namensgebung für die Berufskollegs in Trägerschaft der Stadt Münster

Beratungsfolge

23.01.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
30.01.2007	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
21.02.2007	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Berufskollegs der Stadt Münster führen gem. § 6 Abs. 6 SchulG in Verbindung mit dem Rund-
erlass „Bezeichnung der Berufskollegs“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom
08.08.2006 mit sofortiger Wirkung die folgenden Namen:

Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster
Anne-Frank-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster
Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster
Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster
Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster
Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Mün-
ster.

II. Kosten/Folgekosten, Finanzierung/Mittelbereitstellung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass geringe Kosten entstehen (z.B. Kopfbögen, Stempel), die
aus den Schuletats der Berufskollegs finanziert werden.

Begründung:

1. Einführung

1.1 Rechtsgrundlage

Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „berufliches Gymnasium“ führen (§ 6 Abs. 6 SchulG).

Den Schulträgern wird hinsichtlich der Namensgebung ihrer Berufskollegs vorgegeben, dass die Bezeichnung „Berufskolleg“ lautet. Textlich nachfolgend können die Spezifizierungen der vorhandenen Bildungsgänge ausgewiesen werden (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung).

Die Schulkonferenz berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (§ 65 SchulG).

1.2 Zuständigkeit

Die Bezirksvertretungen sind bei der Benennung bzw. Umbenennung von Schulen anzuhören, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Alle städtischen Berufskollegs liegen im Bezirk Münster-Mitte, wohingegen die Schülerinnen und Schüler bzw. die Studierenden der Berufskollegs ihre Wohnsitze im gesamten Stadtgebiet Münster und auch in den Nachbarkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie im noch weiter entfernten Umland haben.

Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen (II, 1.2: Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster).

Eine Vorberatung erfolgt im zuständigen Fachausschuss für Schule und Weiterbildung.

2. Antrag der Berufskollegs der Stadt Münster

Die Leiterinnen und Leiter der sechs städtischen Berufskollegs beantragen im Schreiben vom 30.10.2006 die Änderung der Namensbezeichnung (vgl. Anlage).

3 Bewertung und Entscheidungsvorschlag der Verwaltung

Durch das Schulgesetz ist die Namensgebung für Berufskollegs vorgegeben.

Die Namensgebung ermöglicht, das im Antrag der Leiterinnen und Leiter beschriebene Profil der Berufskollegs in Abgrenzung zu anderen Schulformen zu verdeutlichen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Antrag der Leiterinnen und Leiter der städtischen Berufskollegs zu folgen und die Namensänderung zu beschließen.

I.V.

gez.
Dr. Hanke
Stadträtin

Anlage: Antrag der Berufskollegs der Stadt Münster